Mannheim

Seckenheim

BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BAUBLOCK ZWISCHEN KEHLER-STR., SECKENHEIMER HAUPTSTR. UND BRÜCKENAUFFAHRT. NR.63/17

26

D 63/17

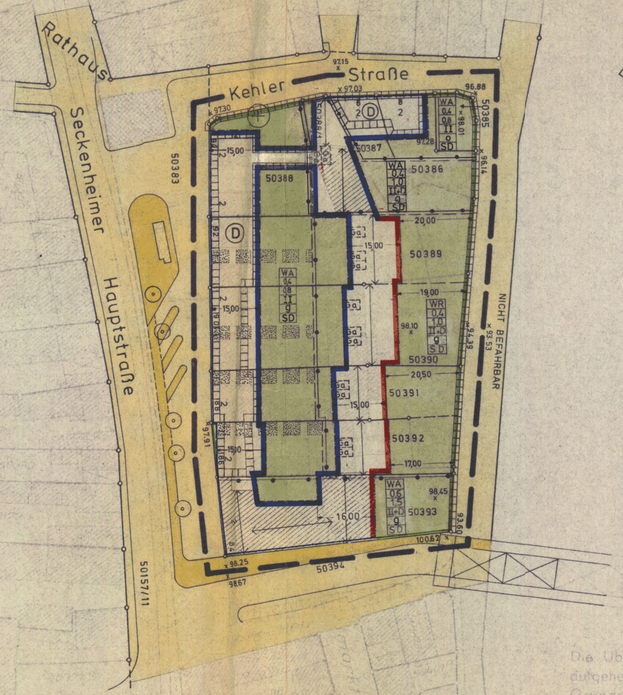

M.1:1000

Die Übereinstimmung der durch Raster dargestellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom 1 9 1974 wird bestätigt.
Mannheim, den
Vermessungsamt

12.5.1977

Stadt Mannheim Vermessungsamt

Erläuterung:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR / 0,4 / 1,0 / II+D / 9 / SD — REINES WOHNGEBIET; GRUNDFLÄCHENZAHL; GESCHOSSFLÄCHENZAHL; ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND); GESCHLOSSENE BAUWEISE; SATTELDACH
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- D — WEITERES ZULÄSSIGES VOLLGESCHOSS, GANZ IM DACHRAUM LIEGEND.
- NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE BEI NEUBEBAUUNG
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE BEI NEUBEBAUUNG
- BESTEHENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FIRSTRICHTUNG
- 97.91 — ALTE STRASSEN- BZW. GELÄNDEHÖHEN
- GEH,-FAHR-UND LEITUNGSRECHT
- UMGRENZUNG DES GEBIETES, DAS DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGT
- 2 — GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- Ga — GARAGEN
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ZU ERHALTENDER BAUM (BUCHE)

Hinweise:

—1.—

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 LBO.

—2.—

DIE GEBÄUDE SECKENHEIMER HAUPTSTRASSE 86,88,90,92,94 SOWIE KEHLER STR. 6 u.8 UND DIE NECKARSEITIGE NATURSTEINMAUER STEHEN UNTER DENKMALSCHUTZ. BAULICHE VERÄNDERUNGEN BEDÜRFEN GEMÄSS §7 ABS.3, §8 UND §19 ABS.2 DENKMALSCHUTZGESETZ DER ZUSTIMMUNG DER DENKMALSCHUTZBEHÖRDE.

—3.—

MIT DER FESTSETZUNG ALS WR BZW. WA SOLLEN DIE VORHANDENEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE NICHT VERDRÄNGT ODER IN IHRER FUNKTION EINGESCHRÄNKT WERDEN. SIE KÖNNEN ERHALTEN BLEIBEN, BIS AUF WUNSCH DER DERZEITIGEN EIGENTÜMER EINE ANDERE NUTZUNG ERFOLGEN SOLL.

Schriftliche Festsetzungen:

✳—1.—

GESTALTUNG DER NECKARSEITIGEN GESCHLOSSENEN BEBAUUNG

a. TRAUFHÖHE: MAX. 7,00 m

b. DACHNEIGUNG: CA. 60°; DACHDECKUNG BIBERSCHWANZ, DUNKEL ENGOBIERT.

c. AN DER NORDOSTSEITE SIND DACHAUFBAUTEN ALS SCHLEPPGAUBEN IN FORM VON GAUBENBÄNDERN SOWIE LOGGIEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20m ZULÄSSIG.

✳—2.—

GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BauNVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER NECKARSEITIGEN GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN BAULINIE BZW. BAUGRENZE UND NORDÖSTLICHER GRUNDSTÜCKSGRENZE UNZULÄSSIG (§23 ABS.5 BauNVO).

NR. 13-24/D2-29/109
GENEHMIGT (§ 11 BBauG. § 111 LBO)
KARLSRUHE, 16.3.1978
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG
Heinrich

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 18.10.1977 + 29.8.1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG.) IST NACH §12 BBauG. AM 9.9.1978 IN KRAFT RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, 9.9.1978
STADT MANNHEIM
DEZERNAT VII
BÜRGERMEISTER

Stadt Mannheim 10

MANNHEIM, 12.5.1977

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ VII
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, 12.5.1977

STADTPLANUNGSAMT
STADTOBERBAUDIREKTOR

GEZ. AUG.74 E.B. GEÄ. FEBR. 1976 GA. GEÄ. MÄRZ 77 GA.